

114. Zur Frage, ob das Berufungsgericht berechtigt sei, auf Berufung des Beklagten eine durch die erste Instanz von einem richterlichen Eide des Beklagten abhängig gemachte Verurteilung des Beklagten in eine unbedingte Verurteilung desselben umzuwandeln; obgleich der Kläger weder selbständig Berufung ergriffen, noch sich der Berufung angeschlossen hat.

II. Civilsenat. Ur. v. 14. Juni 1892 i. S. Dampfstraßenbahn
Mannheim-Feudenheim (Bekl.) w. G. (Kl.) Rep. II. 109/92.

- I. Landgericht Mannheim.
- II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Der Kläger war Arbeiter bei der Brauerei „Eichbaum“ in Mannheim, hatte aber seine Wohnung in Feudenheim, weshalb er jeden

Abend nach der Arbeit von der in der Nähe des Bierkellers jener Brauerei befindlichen Friedhoffstation der mit Dampf betriebenen Lokalbahn Mannheim-Feudenheim aus mit einem Zuge dieser Eisenbahn nach Feudenheim zu fahren pflegte. Am 1. Oktober 1890 wollte der Kläger, wie nunmehr unter den Parteien feststeht, den um 8 Uhr abends in Mannheim abfahrenden, etwa 3 Minuten später an der Friedhoffstation anlangenden Bahnzug zur Heimreise nach Feudenheim benützen. Im Begriffe, diesen Zug zu besteigen, ist der Kläger zu Boden gestürzt und von dem Zuge überfahren worden, in der Art, daß sein linker Oberschenkel samt dem Knochen fast gänzlich durchschnitten, beziehungsweise zermalmt wurde. Von dem um 8 Uhr abends in Feudenheim abgefahrenen Bahnzuge, welcher, nachdem er mit dem anderen Zuge eine Strecke oberhalb der Friedhoffstation (in der Richtung gegen Feudenheim) gekreuzt hatte, etwa 10 Minuten nach dem Unfalle an dieser Station eintraf, wurde der Kläger aufgenommen, nach der Station Mannheim verbracht und von da in das dortige städtische Krankenhaus übergeführt, woselbst ihm noch in der Nacht vom 1. zum 2. Oktober 1890 das linke Bein oberhalb des Knies abgenommen wurde. In der Folge hat der Kläger sich ein künstliches Bein zum Preise von 127 *M* angeschafft.

Außer dem Erfolge dieser 127 *M* begehrt der Kläger von der Beklagten auf Grund des §. 1 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 eine jährliche Unterhaltsrente von 832,61 *M* mit der Begründung, daß er infolge des erlittenen Unfalles vollständig erwerblos und arbeitsunfähig geworden sei.

Im wesentlichen besteht der Unterschied des beiderseitigen tatsächlichen Vorbringens darin, daß der Kläger auf den noch stillstehenden Zug aufgestiegen sein will, welcher sich in Bewegung gesetzt habe, ehe es ihm möglich war, über das unterste Trittbrett des bezüglichen Wagens hinaufzukommen, — während die Beklagte geltend macht, der Kläger habe es unternommen, auf den schon wieder in der Fahrt begriffenen Zug aufzusteigen, und sei dadurch, beziehungsweise durch sein eigenes Verschulden, zu Schaden gekommen.

Nach Erhebung der von beiden Teilen angebotenen Beweise und nach Vernehmung des Klägers hat das Landgericht die Entscheidung von einem richterlichen Eide des Klägers abhängig gemacht. Es hat nämlich dahin erkannt:

„Der Kläger hat folgenden richterlichen Eid zu schwören:

„Es ist nicht wahr, daß ich am 1. Oktober 1890 abends auf der Station Friedhof der Dampffstraßenbahn Mannheim-Feudenheim auf einen Wagen aufzusteigen unternahm, als der Zug schon in Bewegung war; indem dieser vielmehr sich in Bewegung setzte, während ich erst auf dem Trittbrett stand, um in den Wagen zu gelangen.““

Schwört Kläger diesen Eid, so ist die Beklagte schuldig, den Betrag von 127 *M* sowie vom 1. Oktober 1890 an bis auf weiteres eine jährliche Rente von 832,61 *M*, vorauszahlbar in monatlichen Raten von 69,39 *M*, und zwar das Verfallene sofort, an den Kläger zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreites zu tragen. Hinsichtlich der seit dem 1. Oktober 1890 verfallenen Beträge wird das Urteil für vorläufig vollstreckbar erklärt.

Verweigert der Kläger die Leistung dieses Eides, so wird er mit der erhobenen Klage abgewiesen und hat die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.“

Gegen das landgerichtliche Urteil ergriff die Beklagte die Berufung mit dem Antrage auf Abweisung der Klage.

Von seiten des Klägers wurde die Zurückweisung der Berufung beantragt. Hierbei bemerkte er, daß er mehr Grund habe, mit dem Urteile erster Instanz unzufrieden zu sein, als die Beklagte, weil dieselbe nicht unbedingt verurteilt wurde; da er übrigens den von ihm verlangten Eid mit gutem Gewissen leisten könne, so verzichtete er darauf, sich der Berufung der Beklagten anzuschließen.

Ohne weitere Beweiserhebung wurde von dem Oberlandesgerichte das landgerichtliche Urteil „unter Verfällung der Beklagten, Berufungsklägerin, in die Kosten der zweiten Instanz mit der Modifikation bestätigt, daß die Beklagte unbedingt für schuldig erklärt wird, den Betrag von 127 *M* sowie vom 1. Oktober 1890 an bis auf weiteres eine jährliche Rente von 832,61 *M*, vorauszahlbar in monatlichen Beträgen von 69,39 *M*, und zwar das Verfallene sofort, an den Kläger zu zahlen und die Kosten der ersten Instanz zu tragen“; auch wurde „hinsichtlich der seit dem 1. Oktober 1890 verfallenen Beträge das Urteil für vorläufig vollstreckbar erklärt“.

Auf Revision der Beklagten wurde das Urteil des Oberlandesgerichtes insoweit aufgehoben, als dasselbe unter Beseitigung des in

erster Instanz dem Kläger auferlegten richterlichen Eides die Beklagte unbedingte (hinsichtlich des Klagenspruches und der Tragung der Kosten der ersten Instanz) verurteilt hat, und wurde statt dessen lediglich die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichtes zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

. . . „Begründet ist . . . die Rüge, es habe das Oberlandesgericht das Gesetz dadurch verletzt, daß es, während das Landgericht seine Entscheidung über den Klagenspruch und über die Tragung der Kosten des ersten Rechtszuges von einem richterlichen Eide des Klägers abhängig gemacht, sonach die Beklagte nur unter der Bedingung eines von dem Kläger zu leistenden richterlichen Eides verurteilt hat, auf die Berufung der Beklagten dieselbe, obgleich der Kläger seinerseits weder selbständig Berufung ergriffen, noch sich der Berufung der Beklagten angeschlossen hat, in unbedingter Weise bezüglich des Klagenspruches und der Tragung der Kosten des ersten Rechtszuges verurteilt hat. Das Oberlandesgericht hat für diese Abänderung des landgerichtlichen Urteiles folgende Erwägungen aufgestellt: „Der richterliche Eid sei nicht etwa ein Beweismittel, auf dessen Erhebung die Partei Anspruch hätte, sondern lediglich ein Mittel zur Befestigung der richterlichen Überzeugung. Sei also, wie im vorliegenden Falle, diejenige Überzeugung, welche nach Ansicht des ersten Richters durch die Eidesleistung erst noch begründet werden solle, nach der Auffassung des Berufungsrichters ohnehin vorhanden, so erscheine es nicht nur als zulässig, sondern geradezu als geboten, den in erster Instanz auferlegten Eid zu beseitigen, ohne Rücksicht darauf, ob der Schwurpflichtige gegen das bezügliche Urteil ein Rechtsmittel ergriffen habe oder nicht“, und glaubt auch für seine Entscheidung sich auf reichsgerichtliche Urteile berufen zu können. Die Entscheidung des Oberlandesgerichtes beruht auf Gesetzesverletzung; auch ist der jetzt erkennende Senat des Reichsgerichtes durch keines der von dem Oberlandesgerichte angeführten reichsgerichtlichen Urteile etwa gehindert, das Vorhandensein dieser Gesetzesverletzung durch sofortiges Urteil auszusprechen (d. h. nicht etwa zur Einholung eines Ausspruches der vereinigten Civilsenate veranlaßt).

Von den erwähnten reichsgerichtlichen Urteilen befaßten sich nämlich das Urteil des III. Civilsenates vom 24. April 1883 (Entsch. des

R.G.'s in Civilf. Bd. 9 S. 343 flg.) und das Urteil des IV. Civilsenates vom 7. Juni 1888 (Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 21 S. 371 flg.) gar nicht mit der Frage, ob ohne Anschließung ein auf den richterlichen Eid des Gegners des Berufungsklägers erkennendes Urteil von dem Berufungsgerichte in ein unbedingtes zu Gunsten des Gegners des Berufungsklägers verwandelt werden könne. Das Urteil des III. Civilsenates vom 23. März 1886 (Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 15 S. 208 flg.) aber hat nicht etwa ausgesprochen, daß allgemein (d. h. in allen Fällen) ein richterlicher Eid des Gegners des Berufungsklägers von dem Berufungsgerichte, wenn es die bezügliche Thatfache für erwiesen erachte, ohne Anschließung des Eidspflichtigen zu Gunsten desselben beseitigt werden könne, sondern hat in dem ihm vorgelegenen Falle die Möglichkeit dieser Beseitigung darauf gestützt, daß bei der Verhandlung in zweiter Instanz sowohl die Beklagte (welche Berufung gegen ein auf einen klägerischen Eid erkennendes Urteil ergriffen hatte) von ihren Behauptungen in erster Instanz in wesentlichen Beziehungen abweichende Behauptungen aufgestellt, als auch eine neue Beweisaufnahme stattgefunden hatte. Um eine so gestaltete Sachlage handelt es sich aber im jetzigen Rechtsstreite nicht.

Es ist nun in dem jetzigen Rechtsstreite nicht zu entscheiden, ob bei einer solchen Sachlage, wie sie in dem erwähnten Urteile des III. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 23. März 1886 vorhanden war, ohne eine Anschließung des Schwurpflichtigen an die Berufung eine Berechtigung zur Beseitigung des Eides bestände. Die Verneinung dieser Berechtigung des Oberlandesgerichtes, im jetzigen Falle den von dem Landgerichte dem Kläger auferlegten Eid trotz des Mangels einer Anschließung des Klägers an die Berufung der Beklagten in der Weise zu beseitigen, daß an die Stelle einer durch einen richterlichen Eid des Klägers bedingten Verurteilung der Beklagten eine unbedingte Verurteilung derselben trat, ergibt sich aber aus folgendem.

Die Reichscivilprozeßordnung hat keineswegs in ganz allgemeiner Weise, also unbeschadet der Einhaltung des Grundsatzes des §. 498 C.P.D., daß das Berufungsgericht das Urteil erster Instanz nur insoweit abändern dürfe, als eine Abänderung beantragt ist, dem Berufungsgerichte die Befugnis gegeben, einen Eid, auf welchen in erster Instanz erkannt wurde (sei es einen zugeschobenen oder einen richter-

lichen Eid) zu beseitigen, insbesondere ihn immer schon dann zu beseitigen, wenn es bezüglich desjenigen tatsächlichen Sachverhaltes, welchen das Gericht der ersten Instanz noch nicht für bewiesen oder andererseits noch nicht für widerlegt erachtete, und bezüglich dessen dasselbe daher noch auf einen Eid (sei es einen zugeschobenen oder richterlichen Eid) erkennen zu müssen glaubte, seinerseits die Überzeugung gewinnt, es sei jener tatsächliche Sachverhalt für bewiesen oder andererseits für widerlegt zu erachten. Für eine solche ganz allgemeine Berechtigung des Berufungsgerichtes kann insbesondere weder aus der Natur des zugeschobenen oder des richterlichen Eides, noch aus den Bestimmungen des §. 411 und des §. 437 C.P.D. ein Schluß gezogen werden. Gegen eine solche ganz allgemeine Berechtigung des Berufungsgerichtes sprechen ferner die gesetzgeberischen Verhandlungen.

In den Motiven zu §§. 477. 478 des Entwurfes der Civilprozeßordnung (§§. 498. 499 des Gesetzes) ist

vgl. Hahn, Materialien zur Civilprozeßordnung 2. Aufl. Bd. 1. S. 359,

die Nichtaufnahme einer Bestimmung, welche das Berufungsgericht ohne Parteiantrag zur Beseitigung ungesetzlicher oder unnötiger Eidesauflagen aus dem angefochtenen Urteile berechtige oder sogar verpflichte, damit begründet, daß die Aufnahme einer solchen Vorschrift sich als eine Abweichung von dem Grundsatz der Unzulässigkeit einer reformatio in pejus darstellen würde, welche durch die Absicht, auf Verminderung der gerichtlichen Eide zu wirken, nicht ausreichend begründet werde; ein Bedürfnis für eine solche Bestimmung liege umsoweniger vor, als es dem Schwurpflichtigen bis zum Schlusse des Berufungsverfahrens freistehende, durch Anschließung die Beseitigung des ungesetzlichen oder unnötigen Eides zu beantragen.

Ferner wurde in der Justizkommission des Reichstages bei der ersten Besung,

vgl. Hahn, Materialien zur Civilprozeßordnung 2. Aufl. Bd. 1. S. 717,

ein von dem Abgeordneten Dr. Mayer mit Bezug auf Art. 728 der bayerischen Civilprozeßordnung, welcher sich praktisch bewährt habe, gestellter Antrag auf einen Zusatz zu §. 477 des Entwurfes (§. 498 des Gesetzes) dahin: „Das Berufungsgericht ist jedoch auch ohne Parteiantrag befugt, eine gesetzwidrige oder unnötige Eidesauflage zu be-

seitigen," nachdem insbesondere der Vertreter des Reichsstanzleramtes (Direktor v. Amberg) sich gegen denselben ausgesprochen hatte, abgelehnt. Bei dieser Ablehnung und hiernach bei der Belassung von §. 477 des Entwurfes (§. 498 des Gesetzes) verblieb es später; namentlich wurden in der Justizkommission auch in der zweiten Lesung §§. 477. 478 des Entwurfes (§§. 498. 499 des Gesetzes) unverändert angenommen.

Vgl. Hahn, Materialien zur Civilprozeßordnung 2. Aufl. Bd. 2 S. 981.

Entscheidend ist daher, ob im einzelnen Falle die Beseitigung des erstinstanzlichen Eides durch das Berufungsgericht eine unzulässige *reformatio in pejus* bilden würde; diese liegt aber (was in dem jetzigen Rechtsstreite zutrifft) mindestens dann vor, wenn bei der gleichen tatsächlichen Aufstellung der Parteien und der gleichen Beweislage, wie in der ersten Instanz, das Berufungsgericht auf die Berufung des Beklagten gegenüber dem allein vorliegenden Antrage desselben, ein die Verurteilung des Beklagten, Berufungsklägers, zu einer Zahlung an den Kläger und zur Tragung der Kosten des Rechtsstreites von einem richterlichen Eide des Klägers abhängig machendes (also den Beklagten nur bedingt verurteilendes) Erkenntnis in eine unbedingte Abweisung des Klägers umzuwandeln, dieses Erkenntnis ohne Anschließung des Klägers, welcher vielmehr lediglich die Zurückweisung der Berufung des Beklagten beantragt hat, in eine unbedingte Verurteilung des Beklagten, Berufungsklägers, umwandelt.

Nach dem Gesagten war das Urteil des Oberlandesgerichtes insoweit aufzuheben, als dasselbe unter Beseitigung des in erster Instanz dem Kläger auferlegten richterlichen Eides die Beklagte unbedingt (hinsichtlich des Klaganspruches und der Tragung der Kosten der ersten Instanz) verurteilt hat, und war statt dessen lediglich die Berufung der Beklagten gegen das (die Entscheidung über den Klaganspruch und über die Kosten des ersten Rechtszuges von einem richterlichen Eide des Klägers abhängig machende) Urteil des Landgerichtes zurückzuweisen." . . .